

Allgemeine Grundlagen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil von allen Werkverträgen, die mit der Johannes Priebsch Konfliktmanagement (wird im Weiteren als Auftragnehmer bezeichnet) abgeschlossen werden.
2. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
4. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

I. Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Alle Mediationsaufträge (zur Einleitung und Durchführung), Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag, Mediationsvertrag) angegebenen Umfang.
3. Im Falle eines Mediationsauftrages kommen außerdem die Bestimmungen des Zivilrechtsmediationsgesetzes (ZivMediatG) zur Anwendung.

II. Umfang des Beratungsauftrages/Mediationsauftrages

1. Der konkrete Umfang des Beratungsauftrages/Mediationsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Im Falle von Mediationen, die durch eingetragene Mediatoren nach dem ZivMediatG durchgeführt werden, gelten für deren Mitwirkung die dortigen Bestimmungen, insbesondere in Haftungsfragen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.
4. Der Mediator wird die Parteien über die Rechtsfolgen der Mediation in Zivilrechtssachen aufklären. Im Zusammenhang mit der Mediation darf der Mediator die Parteien allerdings selbst nicht rechtlich beraten. Er wird die Parteien aber darauf hinweisen, wenn sie sich rechtlich beraten lassen sollten.
5. Jede der Parteien (Konfliktbeteiligte, Mediator/in) kann das Verfahren entweder in einer unter Anwesenheit aller Parteien stattfindenden Sitzung oder durch eine allen Parteien zugehende schriftliche Erklärung jederzeit beenden.

III. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftragsprojektes förderliches Arbeiten erlauben.
2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind oder sein könnten. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

IV. Sicherung der Unabhängigkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

V. Berichterstattung

1. Führt der Auftragnehmer eine Konfliktberatung durch, so verpflichtet er sich über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und ggf. auch die seiner Kooperationspartner im Rahmen des Auftrages schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung von Berichten weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
3. Bei Konfliktberatungen, die ausschließlich aus Beratungsgesprächen, die in Summe eine Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten, bestehen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Im Falle einer Mediation wird der Mediator den Beginn und das Ende der Mediation dokumentieren. Eine inhaltliche Berichterstattung über Mediationssitzungen erfolgt auf Verlangen der Parteien in Form von einer streng vertraulichen Mediationsvereinbarung, die mit Beendigung der Mediationssitzungen auf Verlangen der Parteien von den Auftraggebern und anderen an der Sitzung teilnehmenden Parteien unterzeichnet wird und ihnen jeweils als Kopie ausgehändigt werden. Das Original verbleibt beim Mediator. Die Mediationsvereinbarung ist ein schriftliches Abschluss- bzw. Ergebnisprotokoll und wird nur auf Verlangen der Parteien erstellt. Für die Mediationsvereinbarung und deren Erstellung ist kein Entgelt zu entrichten. Wollen die Parteien die Realisierung des Ergebnisses juristisch sicherstellen (das Ergebnis exekutierbar machen) so ist es notwendig das Ergebnis in die Form eines Notariatsaktes oder gerichtlichen Vergleichs zu kleiden.
5. Für allgemeine Berichterstattungen im Zusammenhang mit Mediation stimmen

der Auftraggeber und der Auftragnehmer überein, dass für den Auftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende mündliche und laufende Berichterstattung als vereinbart gilt.

VI. Schutz des geistigen Eigentums

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle im Zuge des Beratungs-/ Mediationsauftrages vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Unterlagen (insb. Konfliktanalysen, Angebote, Berichte, Organisationspläne etc.) nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insb. bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art des Auftragnehmers an Dritte der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber wird damit nicht begründet. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig.
2. Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht. Die Ergebnisse einer Zusammenarbeit im Rahmen eines Beratungs- oder Mediationsauftrages gelten als geistiges Eigentum sowohl des Auftraggebers (bei Mediation auch der anderen Medianten) als auch des Auftragnehmers.
3. Dementsprechend gilt das Nutzungsrecht auch für alle Involvierten.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter und Kooperationspartner handeln bei der Durchführung der Beratung/Prozessbegleitung/Mediation nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur in dem Fall, dass ihm Vorsatz nachgewiesen werden kann und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Personen.
2. Bei Mediation sind sämtliche Haftungen des Auftragnehmers für inhaltliche Ergebnisse ausgeschlossen, da Mediation dem Wesen nach ein Verfahren ist, bei dem die Parteien gemeinsam ein Ergebnis erarbeiten, wobei der Mediator nur unterstützend, nicht jedoch inhaltlich, eingreift.
3. Der Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden.
4. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
5. Sofern der Auftragnehmer seine geschuldeten Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten halten.
6. Die Haftung aus einer Tätigkeit als Mediator richtet sich nach dem ZivMediatG.

VIII. Geheimhaltung/Verschwiegenheit und Datenschutz

1. In Bezug auf die Informationsweitergabe gelten insbesondere auch die Bestimmungen des ZivMediatG (§ 18). Dies gilt auch gegenüber dem Auftraggeber/den Auftraggebern, sofern er/sie nicht selbst als Beteiligter/ Beteiligte an der Mediation teilnimmt/ teilnehmen.
2. Der Auftragnehmer, seine MitarbeiterInnen und gegebenenfalls hinzugezogene KooperationspartnerInnen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber, als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
3. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer nicht von dieser Schweigepflicht entbinden.
4. In Ergänzung dazu verpflichten sich auch die Mediationsparteien zur Einhaltung absoluter Verschwiegenheit gegenüber Dritten, sodass der Inhalt des Mediationsverfahrens lediglich den Beteiligten bzw. den von ihnen berufsmäßig betrauten Parteienvertretern, auf die die Verschwiegenheitsverpflichtung ebenfalls zu überbinden ist, offengelegt wird. Ausnahmen von dieser Regelung können vereinbart werden.
5. Um qualitativ hochwertiges Service zu sichern können unternehmensintern (beispielsweise im Zuge der Supervision) anonymisierte Informationen über den Mediationsfall weitergegeben werden.
6. Allfällige Zeugenaussagen der MediatorInnen vor Gericht sind unzulässig (§ 320 Z 4 ZPO).

IX. Honorar

1. Die Abrechnung der Mediation erfolgt nach Stundensätzen. Für Verhandlungsstunden in Co-Mediation (Mediation mit zwei Mediatoren) wird der zweifache Stundensatz verrechnet. Für Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsstunden werden pro Mediator und Stunde netto EUR 150 verrechnet. Angefangene halbe Stunden werden mit 50% des Stundensatzes verrechnet. Für An- und Abreise, sowie Übernachtungskosten im Falle von mehrtägigen Veranstaltungen, kommt der Auftraggeber auf.
2. Rechnungen werden nach jeder Mediationssitzung gestellt. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
3. Das Honorar für das Mediationsverfahren wird von den Auftraggebern zu gleichen Teilen getragen. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.
4. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten für alle Leistungen ein Zahlungsziel von 14 Tagen, wobei bei einer Zahlung innerhalb der ersten 7 Tage nach Erhalt der Rechnung ein Skonto von 3% gewährt wird.
5. Sollte von einer an der Mediation beteiligten Partei eine Absage der vereinbarten Mediationsstunden bzw. -sitzungen innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem vorgesehenen Termin erfolgen oder die Terminvereinbarung nicht eingehalten werden, wird der volle Betrag in Rechnung gestellt.
6. Für andere Konfliktlösungsverfahren als Mediation und für Konfliktberatungsleistungen an Unternehmen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Das

Honorar basiert auf Stundensätzen. Im Einzelfall können auch pauschale Abgeltungen für Leistungsblöcke, z.B. bestimmte Formen von Mediationssitzungen, Workshops oder Seminartagen etc. vereinbart werden.

7. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung (ausgenommen Mediation) aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.

Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

8. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung (ausgenommen Mediation) aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

X. Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

XI. Dauer des Vertrages

1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit der beidseitigen Erfüllung der versprochenen Leistungen.
2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

XII. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Beratungs-, Begleitungs- und Mediationsleistungen des Auftragnehmers unterliegen grundsätzlich den Regeln der Mediation. Demzufolge werden Kooperationen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer grundsätzlich als gemeinsamer Prozess betrachtet und jegliche Ergebnisse demzufolge auch als gemeinsamer Erfolg betrachtet.
2. Sollte es im Zuge der Kooperation zu Differenzen kommen, so verpflichten sich beide Seiten, vorerst und vorrangig zu versuchen, im gemeinsamen Gespräch eine Lösung für eine weitere Vorgehensweise zu finden. Aus diesen Klärungsversuchen entstehen wechselseitig keinerlei rechtliche oder finanzielle Ansprüche.
3. Sollte es in einem zumutbaren Zeitrahmen nicht gelingen, eine Lösung für derartige Differenzen herbeizuführen, so verpflichten sich beide Seiten, im Wege einer Mediation eine Lösung zu finden. Die Auswahl eines oder mehrerer Mediatoren erfolgt in der Weise, dass jede Seite einen Mediator als Vertrauensperson nominiert und diese beiden gemeinsam einen oder mehrere Mediatoren vorzuschlagen haben. Der Mediationsversuch muss mindestens 2 Sitzungen von je mindestens 2 Stunden Dauer beinhalten. Die dabei entstehenden Kosten werden von Auftraggeber und Auftragnehmer im Verhältnis 1:1 geteilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
4. Sollten alle unter 1. bis 3. beschriebenen Klärungsversuche scheitern, so kann von jeder der beiden Seiten eine gerichtliche Klärung angestrebt werden. Der Gerichtsstand für diesen Fall ist abhängig vom Unternehmensort des Auftragnehmers.

Johannes Priebisch Konfliktmanagement

Akkonplatz 1/28, 1150 Wien

Telefon: +43 650 5656767

E-Mail: johannes@priebisch.at, Web: www.priebisch.at

UID: tbd.